

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00048 vom 22. Januar 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00048

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00048 du 22 janvier 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00048 del 22 gennaio 2001

Regeste

Lohnnachzahlung | Anspruch auf Lohnnachzahlungen für Betreuende? Die vom Verwaltungsgericht am 22. Januar 2001 (VK.96.00011+15+17) festgestellte Lohndiskriminierung und die vom Regierungsrat gestützt darauf beschlossenen Lohnnachzahlungen (RRB 1283/2001) betrafen Krankenpflegende, Ergo- und Physiotherapierende. Sie bezogen sich nicht auf die Funktion der Betreuenden. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers, eines Betreuers in einem Wohnheim, lässt sich keiner der beurteilten Richtpositionen zuordnen, weshalb ihm direkt aus den genannten Urteilen und dem darauf gestützten RRB kein Lohnnachzahlungsanspruch zusteht (E. 2). Zur Beurteilung des Anspruchs ist eine Arbeitsplatzbewertung vorzunehmen (E. 3). Die Lohnnachzahlungen an Betreuende mit Pflegediplom sind unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit (nach Art. 8 Abs. 1 BV) und nur dann zu würdigen, wenn sich aus der Arbeitsbewertung ergäbe, dass die Betreuenden nicht oder geringfügiger als die Krankenpflegenden diskriminiert wurden (E. 4). Im Fall der Feststellung einer Diskriminierung ergäbe sich der Lohnnachzahlungsanspruch direkt hieraus (E. 5).
Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass Betreuende mit einem Pflegediplom Nachzahlungen erhalten hätten, woraus sich die Gleichwertigkeit ihrer Tätigkeit und damit der identischen Tätigkeit auch der übrigen Betreuenden mit derjenigen der (Psychiatrie-)Pfllegenden ergebe. Auch verstosse es gegen das Gebot der Rechtsgleichheit, ihn ungeachtet seiner höher bewerteten Ausbildung schlechter zu stellen. Im angefochtenen Entscheid wird die Leistung von Lohnnachzahlungen an Betreuende mit einem Diplomabschluss in Pflege beziehungsweise in Ergo- oder Physiotherapie bestätigt. Ob diese Lohnnachzahlungen im vorliegenden Fall Bedeutung haben, hängt von ihrer Begründung und deren Stichhaltigkeit ab, welche die Vorinstanz gegebenenfalls abzuklären haben wird: Selbst wenn der Beschwerdegegner damit die Gleichwertigkeit der Tätigkeit der Betreuenden und jener der Pfllegenden hätte zum Ausdruck bringen wollen, änderte dies nichts daran, dass diese allfällige Gleichwertigkeit erst mit einer Vereinfachten Funktionsanalyse der Tätigkeit der Betreuenden festgestellt werden kann. Nur wenn sich dabei herausstellen sollte, dass die Betreuenden gestützt auf das in erster Linie angerufene Gleichstellungsgesetz keinen Anspruch auf Nachzahlungen haben, wird die Vorinstanz im Rahmen ihrer neuen Entscheidung die Lohnnachzahlungen an die Betreuenden mit Pflege- oder Therapiediplom unter dem Blickwinkel des Rechtsgleichheitsgebots nach Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 zu würdigen und hierfür die Gründe für

diese Nachzahlungen abzuklären haben.

E. 5

Soweit die Bewertung der Tätigkeit des Beschwerdeführers zur Feststellung einer Lohndiskriminierung im hier interessierenden Zeitraum führen sollte, ergibt sich daraus ein Anspruch auf rückwirkende Lohnnachzahlungen direkt aus Art. 3 GlG, ohne dass eine zusätzliche Rechtsgrundlage erforderlich wäre. Die Erwägungen der Vorinstanz, wonach dem Beschwerdeführer unabhängig vom Arbeitswert seiner Tätigkeit keine Lohnnachzahlungen zustünden, sind zurückzuweisen. a) Der Hinweis der Vorinstanz auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer in den erwähnten Verfahren nicht zu den Klagenden gehört und deshalb weder die Kosten eines jahrelangen Prozesses noch das Prozessrisiko zu tragen gehabt habe, hilft nichts. Der allgemein anerkannte Anspruch auf rückwirkende Lohnnachzahlungen hängt selbstverständlich nicht davon ab, ob sich die berechnete Partei auf einen Pilotprozess und auf das damit einhergehende Prozessrisiko eingelassen hat oder nicht. Auch von einem in irgendeiner Weise treuwidrigen Verhalten kann auf Seiten des Beschwerdeführers keine Rede sein. Mit dieser Begründung können dem Beschwerdeführer Lohnnachzahlungen jedenfalls nicht versagt werden (vgl. auch VGr, 26. Februar 2003, PB.2002.00030, E. 2b, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). b) Ergibt sich aus der Funktionsanalyse eine Lohndiskriminierung der Tätigkeit der Betreuenden im hier massgeblichen Zeitraum, würde am diesfalls gegebenen Anspruch auf rückwirkende Lohnnachzahlungen auch die von der Vorinstanz angerufene Tatsache nichts ändern, dass der Beschwerdeführer kein Diplom aus dem Pflegebereich besitzt. Der Anspruch auf Lohnnachzahlungen steht den Angehörigen von Berufen und Funktionen, die von einer Lohndiskriminierung betroffen sind, ohne weiteres zu (vgl. auch VGr, 12. März 2003, PB.2003.00001, E. 2b, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). Anzuführen ist, dass der Beschwerdeführer als Sozialpädagoge ohnehin über eine für seine Tätigkeit adäquate Ausbildung verfügt.

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren sind gemäss Art. 13 Abs. 5 GlG keine Kosten zu erheben.

E. 7

Laut § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle unter gewissen Voraussetzungen zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegnerschaft verpflichtet werden. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Anträgen nur insoweit durchzudringen, als er die Aufhebung des angefochtenen Rekursentscheides verlangt hat. Kein Erfolg beschieden ist ihm dagegen mit dem Antrag auf Lohnnachzahlung seit 1. März 1996 bis 30. Juni 2001. Insoweit ist er (zumindest vorläufig) unterlegen. Da somit im Beschwerdeverfahren letztlich keine Partei mehrheitlich obsiegt, entfällt ein Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32).

E. 8

Der vorliegende Rückweisungsentscheid erfolgt wegen der Missachtung kantonaler Verfahrensvorschriften und kann keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken. Nach Auffassung des Gerichts liegt daher weder ein Endentscheid noch ein anfechtbarer Zwischenentscheid vor, weshalb das Rechtsmittel der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 [OG]) im Dispositiv nicht aufgeführt wird. Für den Fall, dass eine Partei dennoch mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gelangen will, sei

ergänzend auf Art. 106 Abs. 1 OG hingewiesen. Danach ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung zu erheben. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 27. November 2002 aufgehoben, und die Sache wird im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.